



Bußgelder gegen deutsche Schilderpräger wegen wettbewerbswidriger Praktiken beim Verkauf von Kfz-Kennzeichen

Branche: Vertrieb von Kfz-Kennzeichen

Aktenzeichen: B10-22/17

Datum der Entscheidung: 13. Dezember 2019, 17. Dezember 2019 und 20. März 2020

Das Bundeskartellamt hat Bußgelder in Höhe von insgesamt rund acht Millionen Euro gegen die Christoph Kroschke GmbH (nachfolgend: Kroschke), die EHA Autoschilder GmbH (nachfolgend: EHA), die ASTORGA Fritz Lange GmbH & Co. Schilder und Stempelfabriken KG (nachfolgend: Astorga) und die Tönjes Holding AG (nachfolgend: Tönjes) sowie gegen fünf persönliche Betroffene wegen wettbewerbswidriger Praktiken beim Verkauf von geprägten Kfz-Kennzeichen an Endkunden in Deutschland verhängt. Gegen drei weitere als Schilderpräger tätige Unternehmen wurden die Ermittlungen aus Ermessensgründen eingestellt.

Eingeleitet worden war das Verfahren mit einer branchenweiten Durchsuchung im Januar 2015 infolge eines Kronzeugenantrages eines Unternehmens, das schwerpunktmäßig auf dem vorgelagerten Markt für die Herstellung von Rohlingen für Kfz-Kennzeichen tätig ist. Die Verfahren gegen dieses Unternehmen und gegen weitere Nebenbetroffene, die auf diesem vorgelagerten Markt tätig sind, sind inzwischen - ebenfalls aus Ermessensgründen - eingestellt worden.

Die verfolgten Absprachen betrafen Verhaltensweisen auf den Märkten für den Verkauf von geprägten Kfz-Kennzeichen an Endkunden in Deutschland. Nachfrager auf den betroffenen Märkten sind private Endverbraucher, die ein Kraftfahrzeug zulassen wollen. Diese müssen zunächst in einer Zulassungsstelle die Kfz-Zulassung beantragen und im Anschluss die Kennzeichen beim Schilderpräger anfertigen lassen. In den Prägestellen werden die Kfz-Kennzeichen vor Ort auf besonderen Maschinen nach Kundenwunsch geprägt und als fertiges Kfz-Kennzeichen – allerdings ohne TÜV-Prüfplakette und amtliches Siegel – an den Kunden verkauft. Das geprägte Kennzeichen muss danach wieder der Zulassungsstelle vorgelegt werden, um dort die amtlichen Siegel aufbringen zu lassen. Das gesamte Marktvolumen für

geprägte Kfz-Kennzeichen umfasst rund 25 Mio. Kfz-Kennzeichen jährlich. Der Verkaufspreis an den privaten Endkunden lag bei ca. 20 bis 30 Euro pro Kennzeichenpaar. Die wettbewerbswidrigen Kooperationen fanden – in unterschiedlicher Ausprägung und mit unterschiedlicher Beteiligung – auf ca. 40 % der mehr als 700 lokalen Schilderprägermärkte in Deutschland statt.

Im Zuge einer Praxis, die sich seit 1989 schrittweise entwickelt und gesteigert hat und bis zur Durchsuchung im Januar 2015 fortgeführt wurde, waren spätestens seit dem Jahr 2000 die damals beteiligten Vertreter von Kroschke, EHA, Astorga und Tönjes übereingekommen, den Wettbewerb auf den lokalen Märkten für den Verkauf von geprägten Kfz-Schildern durch besondere Formen der Zusammenarbeit untereinander zu beschränken. Sie entwickelten dabei einen die lokalen Schilderprägermärkte und auch Bundesländer übergreifenden Konsens, wettbewerbslich relevante Informationen auszutauschen und auch weitergehend zu kooperieren, wenn dies den Beteiligten vorteilhaft erschien.

Grundlage und Ausdruck dieses Konsenses waren zum einen regelmäßige und häufige bilaterale oder multilaterale Gespräche, in deren Rahmen die wettbewerbslich relevanten Informationen ausgetauscht wurden, darunter auch Informationen über Endverbraucherpreise für geprägte Kfz-Schilder. Des Weiteren wurden auf der Grundlage dieses Konsenses zahlreiche sog. Kostenstellenvereinbarungen abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarungen war es, auf den jeweiligen lokalen Märkten auf Wettbewerb zu verzichten und/oder Gewinne und Verluste konzernähnlich zu vergemeinschaften. Die Ausgestaltung dieser Kostenstellenvereinbarungen war im Detail unterschiedlich, führte in der Regel aber dazu, dass gegenüber dem Endkunden nur ein Anbieter aus dem Kreis der oben genannten Unternehmen als Schilderpräger auftrat.

Außerdem kooperierten sie bei der Abwehr von Drittwettbewerb durch die „Blockierung“ von möglichen Ladenlokalitäten (sog. „Absicherung“), sei es im eigenen Interesse oder im ausschließlichen Interesse der vor Ort tätigen anderen an den Absprachen beteiligten Unternehmen. Schließlich kam es auf einzelnen lokalen Märkten auch zu Absprachen von Preisen für geprägte Kfz-Kennzeichen.

Alle betroffenen Unternehmen und persönlich Betroffenen haben den vom Bundeskartellamt ermittelten Sachverhalt als zutreffend anerkannt und einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt. Dies wurde bei der Bußgeldfestsetzung ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass sie – mit Ausnahme von Astorga und eines persönlich Betroffenen – während des Verfahrens mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Ein persönlich Betroffener hat – trotz zunächst erfolgter Zustimmung zu einer einvernehmlichen

Verfahrensbeendigung – gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden haben wird. Nach Einspruchseinlegung überprüft das Gericht den Vorwurf mitsamt den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen. Die übrigen verhängten Bußgelder sind mittlerweile rechtskräftig.

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen (§ 33a GWB). Den rechtskräftigen Bußgeldbescheiden kommt gegenüber deren Adressaten im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu. Wer einen Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB glaubhaft machen kann, hat unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB.

In den Bußgeldbescheiden werden neben dem jeweiligen Adressaten teilweise weitere Unternehmen als tatbeteiligt genannt, gegen die das Bundeskartellamt keinen Bußgeldbescheid erlassen, sondern das Verfahren entweder wegen eines vollständigen Bußgelderlasses nach der Bonusregelung oder aus anderen Gründen eingestellt hat. Gegen diese weiteren Unternehmen wird daher mit ihrer Erwähnung in den Bußgeldbescheiden kein Tatvorwurf erhoben und es besteht gegenüber diesen Unternehmen weder eine Rechtswirkung noch eine Bindungswirkung nach § 33b Satz 1 GWB.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen keine Rechnung.